13. Januar 2023



		Seite				
1.	Auswirkungen von Kurzarbeit auf die ZVKRente	2				
2.	Auswirkungen von Kurzarbeit auf die ZVKPlusRente	2				
3.	Steuerfreiheitsregelungen	2				
4.	Entschädigungsleistungen	3				
Anl	Anhang: Meldebeispiele					

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Auswirkungen von COVID-19



13. Januar 2023

Auswirkungen von Kurzarbeit auf die ZVKRente

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 30. März 2020 auf einen "Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der VKA" für kommunale Einrichtungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes (TV COVID) verständigt, der zum 1. April 2020 in Kraft getreten ist und am 12. November 2021 bis zum 31. Dezember.2022 verlängert wurde. Damit tritt der TV COVID zum 1. Januar 2023 außer Kraft.

Zahlt die Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld, um den Entgeltausfall voll oder das verminderte Entgelt zum Teil auszugleichen, ist dieses steuerfrei und damit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Unabhängig von der Gültigkeit des TV COVID <u>kann</u> der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld gewähren. Dieser ist in diesem Fall als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu werten. Das Kurzarbeitergeld wurde nach der vormals gültigen Tarifregelung von den Arbeitgebern in den Entgeltgruppen bis E 10 auf 95 Prozent und in den Entgeltgruppen ab E 11 auf 90 Prozent des bisherigen Nettomonatsentgelts aufgestockt.

Nach dem am 15. Mai 2020 vom Bundesrat gebilligten Sozialschutz-Paket II erhalten alle Beschäftigten in Deutschland, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist und die zum 31. März 2021 bereits Kurzarbeitergeld bezogen haben, ab dem vierten Monat ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 70 % (bzw. 77 % mit Kind) und ab dem siebten Monat ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 80 % (bzw. 87 % mit Kind) des entgangenen Nettoentgelts. Diese Regelungen wurden mit der Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung vom 19. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Das Sozialschutz-Paket II führt für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Regel zu zusatzversorgungspflichtigen Nachteilen, da die Erhöhung des Kurzarbeitergelds eine Reduzierung des ggf. gezahlten, zusatzversorgungspflichtigen Aufstockungsbetrags bewirkt.

Eine Kurzarbeit hat i.d.R. Auswirkungen auf die Meldungen an die KVBW Zusatzversorgung.

Melderechtlich zu unterscheiden ist zwischen einer

- a) Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag
 Meldebeispiel Abrechnungsverband I Meldebeispiel Abrechnungsverband II und einer
- b) <u>Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag ohne</u>
 <u>Beschäftigung</u>
 <u>Meldebeispiel Abrechnungsverband I</u>

 Meldebeispiel Abrechnungsverband II

2. Auswirkungen von Kurzarbeit auf die ZVKPlusRente

Versicherte können auch während einer angeordneten Kurzarbeit ihre Entgeltumwandlung in bisheriger Höhe zu Gunsten einer ZVKPlusRente durchführen.

Eine Entgeltumwandlung wirkt sich grundsätzlich nicht negativ auf die Errechnung des Kurzarbeitergelds aus.

Bitte beachten Sie, dass das Kurzarbeitergeld selbst nicht für die Entgeltumwandlung genutzt werden kann.

Selbstverständlich besteht für Versicherte jederzeit die Möglichkeit, ihren Beitrag zur ZVKPlusRente zu ändern bzw. auszusetzen, wenn gar kein oder nur ein reduziertes Entgelt zufließt. Eine Information an die KVBW Zusatzversorgung ist hierfür nicht notwendig.

Für weitere Detailfragen und Fragen zur Abwicklung wenden Sie sich gerne an unsere Experten zur ZVKPlusRente unter der Rufnummer 0721 5985 – 799.

3. Steuerfreiheitsregelungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 9. April 2020 (GZ IV C 5 - S 2342/20/10009:001) verfügt, dass aufgrund der Coronakrise den Arbeitgebern ein **neuer Steuerfreibetrag in Höhe von 1.500 Euro einmalig** eingeräumt wird.

Diese Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) kann für entgeltliche Zuschüsse oder Sachbezüge in Anspruch genommen werden, welche zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2022¹ an Arbeitnehmer gewährt wurden.

Für Beschäftigte von Krankenhäusern und sonstigen Pflegeeinrichtungen sind nach § 3 Nr. 11b EStG im Zeitraum vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Coronakrise bis zu einem Betrag von 4.500 € steuerfrei.

Mit dem am 30. September 2022 neu eingeführten § 3 Nr. 11c EStG ergibt sich vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 die Möglichkeit von Inflationsausgleich-Sonderzahlungen, die dem Arbeitnehmer bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei zufließen können.

Für die Zusatzversorgung hat dies folgende Auswirkung:

Wird eine steuerfreie **Sonderleistung** nach § 3 Nr. 11a, 11b oder 11c EStG gewährt, stellt diese **kein zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt** dar.

¹ vgl. Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 02.06.2021



13. Januar 2023

Im Rahmen des TV Corona-Sonderzahlung 2020 vom 25.10.2020 haben sich die Tarifvertragsparteien auf die Auszahlung einer einmaligen **Corona-Sonderzahlung** verständigt.

Sie ist <u>kein</u> zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.²
Dies gilt auch für den Fall, dass die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 11a EStG in Höhe von 1.500 Euro bereits ausgeschöpft ist.

Die aus dem Pflegebonusgesetz vom 28.06.2022 resultierende Sonderleistung an Pflegekräfte kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 11b EStG steuerfrei gestellt werden. Sie stellt in diesen Fällen folglich auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.

4. Entschädigungsleistungen

Beschäftigte, die aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots sowie wegen Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz einen Verdienstausfall erleiden, können gemäß § 56 Absatz 1, 1a Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung erhalten.

Während der ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber die Entschädigung (bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot in Höhe von 100 %, bei Kinderbetreuung in Höhe von 67 % des entgangenen Nettoentgelts) für die zuständige Behörde auszuzahlen. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde in Höhe des Krankengelds gewährt.

Kein Anspruch auf Entschädigung wegen Kinderbetreuung besteht unter anderem während der Schulferien, soweit die Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit verkürzt wurde oder wenn andere Ansprüche aus dem Arbeits- oder Tarifvertrag keinen Verdienstausfall entstehen lassen.

Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind nicht zusatzversorgungspflichtig, da sie gemäß § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei sind.

Seite 3 von 10

² Gem. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 2 Abs. 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020.

Auswirkungen von COVID-19



159,30 €/Jahr

Anhang: Meldebeispiele

Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag - Abrechnungsverband I

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2022 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 01.04. bis 31.08.2022 mit 50% in Kurzarbeit. Das Entgelt vom 01.01.- 31.03.2022 und vom 01.09.- 31.12.2022 beträgt monatlich 3.000 €. Während der Kurzarbeit vom 01.04. bis 31.08.2022 beträgt das Entgelt 1.500 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 28.500 €.

Das vom Arbeitsamt zu zahlende **Kurzarbeitergeld** vom 01.04. bis 31.08.2022 von monatlich 500 €, ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG steuerfrei und somit **kein**

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Zum Kurzarbeitergeld

gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag in Höhe von monatlich 200 €. Der **Aufstockungsbetrag** ist nach § 5 Abs. 3 TV-COVID **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Betrag handelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt somit in der Zeit der Kurzarbeit monatlich 1.500 € zuzüglich 200 €

Aufstockungsbetrag.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt einschließlich Aufstockungsbetrag beträgt somit 29.500 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges	Jahr des	Anzahl	
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	steuerrechtl. Zuflusses	Kinder (Eltern- zeit)	
TT MM TT	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent			
Jahresmeldung 2022									
01.01.2022	31.12.		01	10	10	2.575,40 €	2022		
01.01.2022	31.12.		01	10	11	26.924,60€	2022		
01.01.2022	31.12.		01	20	01	29.500,00€	2022		

^{*} Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Zusatzbeitrag: 29.500 € x 0,54 % =

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Emittioning of a talademiterior in relocations of attornment of mage matern 7020g of 2004/2004/ag.

Maximale steuerfreie Umlage : 2.538,00 € - 159,30 € = 2.378,70 €/Jahr



13. Januar 2023

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Achtung: Hier sind tatsächlich nur 1.696,25 € Umlage (29.500,00 € x 5,75 %) angefallen. Es kann nicht der maximale steuerfreie Betrag von 2.378,70 € angesetzt werden.

Steuerfreie Umlage für Januar bis Dezember: 29.500 € (Entgelt) x 5,75 % (AG-Umlagesatz) = 1.696,25 €/Jahr Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 1.696,25 €: 6,3 % (Umlagesatz) = 26.924,60 € Entgelt, das auf die steuerpflichtige Umlage (Arbeitnehmeranteil) entfällt: 29.500 € - 26.924,60 € = 2.575,40 €

Die Steuerfreiheit der Umlage bezieht sich nur auf die Umlagezahlung des Arbeitgebers.

Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,55 % in Höhe von 162,25 € ist bereits vom Arbeitnehmer versteuert worden. Deshalb muss auch in diesem Fall das Entgelt in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden.

Auswirkungen von COVID-19



13. Januar 2023

Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag - Abrechnungsverband II

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2022 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 01.04. bis 31.08.2022 mit 50% in Kurzarbeit.

Das Entgelt vom 01.01.- 31.03.2022 und vom 01.09.- 31.12.2022 beträgt monatlich 3.000 €. Während der Kurzarbeit vom 01.04. bis 31.08.2022 beträgt das Entgelt 1.500 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 28.500 €.

Das vom Arbeitsamt zu zahlende Kurzarbeitergeld vom 01.04. bis 31.08.2022 von monatlich 500 $\mathfrak C$, ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG steuerfrei und somit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Zum Kurzarbeitergeld gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag in Höhe von monatlich 200 €.

Der Aufstockungsbetrag ist nach § 5 Abs. 3 TV-COVID zusatzversorgungspflichtig Entgelt, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Betrag handelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt somit in der Zeit der Kurzarbeit monatlich 1.500 € zuzüglich 200 € Aufstockungsbetrag.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt einschließlich Aufstockungsbetrag beträgt somit 29.500 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungss	schlüssel		Zusatzversorgungspflichtiges	Jahr des	Anzahl	
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	steuerrechtl. Zuflusses	Kinder (Eltern- zeit)	
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent			
Jahresmeldung 2022									
01.01.2022	31.12.	12	01	15	01	27.883,56 €	2022		
01.01.2022	31.12.		03	15	01	1.616,44 €	2022		

^{*} Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag

Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag

Einzahler "01" = Arbeitgeber

Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Es ist ein Abschnitt vom 01.01. bis 31.12. mit jeweils einem Satz mit Einzahler 01 und Versicherungsmerkmal 15 sowie Einzahler 03 und Versicherungsmerkmal 15 zu bilden.



13. Januar 2023

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag:6.768,00 €Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: 29.500,00 € x 6,9 % =2.035,50 €Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: 29.500,00 € x 0,4 % =118,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreien** Arbeitgeberbeitrag entfällt: 2.035,50 € : 7,3 % (Gesamtbeitragssatz) = **27.883,56 €**Entgelt, das auf **steuerfreien** Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 118,00 € : 7,3 % (Gesamtbeitragssatz) = **1.616,44 €**

Auswirkungen von COVID-19



13. Januar 2023

Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag ohne Beschäftigung - Abrechnungsverband I

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2022 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 01.04. bis 31.08.2022 in Kurzarbeit.

Das Entgelt vom 01.01.- 31.03.2022 und vom 01.09.- 31.12.2022

beträgt monatlich 3.000 €. Während der Kurzarbeit vom 01.04.

bis 31.08.2022 wird kein Entgelt erzielt.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit

21.000 €.

Das vom Arbeitsamt zu zahlende **Kurzarbeitergeld** vom 01.04.

bis 31.08.2022 von monatlich 1.300 €, ist nach § 3 Nr. 2

Buchst. a) EStG steuerfrei und somit kein

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Zum Kurzarbeitergeld gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag in Höhe von monatlich 570 €. Der

Aufstockungsbetrag ist nach § 5 Abs. 3 TV-COVID

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Betrag

handelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt in der Zeit der

Kurzarbeit ist lediglich der Aufstockungsbetrag von monatlich

570 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt einschließlich

Aufstockungsbetrag beträgt somit 23.850 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges	Jahr des	Anzahl
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	steuerrechtl. Zuflusses	Kinder (Eltern- zeit)
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2022								
01.01.2022	31.12.		01	10	10	2.082,06€	2022	
01.01.2022	31.12.		01	10	11	21.767,94 €	2022	
01.01.2022	31.12.		01	20	01	23.850,00€	2022	

^{*} Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage

Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 23.850 € x 0,54 % =

Maximale steuerfreie Umlage : 2.538,00 € - 128,79 € =

128,79 €/Jahr 2.409,21 €/Jahr



13. Januar 2023

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Achtung: Hier sind tatsächlich nur 1.371,38 € Umlage (23.850,00 € x 5,75 %) angefallen. Es kann nicht der maximale steuerfreie Betrag von 2.409,21 € angesetzt werden.

Steuerfreie Umlage für Januar bis Dezember: 23.850 € (Entgelt) x 5,75 % (AG-Umlagesatz) = 1.371,38 €/Jahr Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 1.371,38 €: 6,3 % (Umlagesatz) = 21.767,94 € 2.082,06 €

Die Steuerfreiheit der Umlage bezieht sich nur auf die Umlagezahlung des Arbeitgebers.

Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,55 % in Höhe von 131,18 € ist bereits vom Arbeitnehmer versteuert worden. Deshalb muss auch in diesem Fall das Entgelt in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden.

Auswirkungen von COVID-19



13. Januar 2023

Kurzarbeit mit Aufstockungsbetrag ohne Beschäftigung - Abrechnungsverband II

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2022 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 01.04. bis 31.08.2022 in Kurzarbeit. Das Entgelt vom 01.01.- 31.03.2022 und vom 01.09.- 31.12.2022 beträgt monatlich 3.000 €. Während der Kurzarbeit vom 01.04. bis 31.08.2022 wird kein Entgelt erzielt.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 21.000 €.

Das vom Arbeitsamt zu zahlende **Kurzarbeitergeld** vom 01.04. bis 31.08.2022 von monatlich 1300 €, ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG steuerfrei und somit **kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**.

Zum Kurzarbeitergeld gewährt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag in Höhe von monatlich 570 €.

Der Aufstockungsbetrag ist nach § 5 Abs. 3 TV-COVID zusatzversorgungspflichtig, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Betrag handelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt in der Zeit der Kurzarbeit ist lediglich der Aufstockungsbetrag von monatlich 570 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt einschließlich Aufstockungsbetrag beträgt somit 23.850 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherung	Versicherungsabschnitt		Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges	Jahr des	Anzahl		
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	steuerrechtl. Zuflusses	Kinder (Eltern- zeit)		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent				
Jahresmeldung 2022										
01.01.2022	31.12.	12	01	15	01	22.543,15 €	2022			
01.01.2022	31.12.		03	15	01	1.306,85 €	2022			

^{*} Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "15" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Pflichtbeitrag

Steuermerkmal "01" = steuerfreier Pflichtbeitrag

Einzahler "01" = Arbeitgeber

Einzahler "03" = Eigenbeteiligung Arbeitnehmer

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Es ist ein Abschnitt vom 01.01. bis 31.12. mit jeweils einem Satz mit Einzahler 01 und Versicherungsmerkmal 15 sowie Einzahler 03 und Versicherungsmerkmal 15 zu bilden.

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximaler steuerfreier Beitrag: 6.768,00 €
Arbeitgeberbeitrag für Januar bis Dezember: 23.850,00 € x 6,9 % = 1.645,65 €
Arbeitnehmerbeitrag für Januar bis Dezember: 23.850,00 € x 0,4 % = 95,40 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrags zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreien** Arbeitgeberbeitrag entfällt: 1.645,65 € : 7,3 % (Gesamtbeitragssatz) = **22.543,15 €**Entgelt, das auf **steuerfreien** Arbeitnehmerbeitrag entfällt: 95,40 € : 7,3 % (Gesamtbeitragssatz) = **1.306,85 €**